

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Klassische Altertumswissenschaften

vom 9. August 2004

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Studiengang

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Mündliche Abschlussprüfung
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand der Klassischen Altertumswissenschaften sind die griechische und römische Kultur vom 2. Jahrtausend v. Chr. bis zum Ende der Antike im 6. und 7. Jh. n.

Chr. einschließlich ihrer Einflussgebiete und Beziehungen zu ihren Nachbarn. Den Ausgangspunkt aller Studien bildet die gesamte Breite der antiken Hinterlassenschaft dieser Kulturen, die gegenständlichen und schriftlichen Zeugnisse. Der Studiengang Klassische Altertumswissenschaften ist daher ein interdisziplinärer Studiengang, der schwerpunktmäßig die als Kernfächer bezeichneten Disziplinen Alte Geschichte, Latinistik und Gräzistik, Klassische Archäologie und Christliche Archäologie umfasst. Der Bachelor-Studiengang Klassische Altertumswissenschaften soll den Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss verhelfen und sie zur eigenständigen Lösung literatur-, kultur- und sozialgeschichtlicher Fragen und Probleme befähigen.

- (2) Das Bachelor-Studium Klassische Altertumswissenschaften kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss "Bachelor of Arts" abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Prüfung zum "Bachelor of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Klassische Altertumswissenschaften beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen sowie praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (4) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener "Bachelor of Arts"-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt BA).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über sechs Semester; mündliche und schriftliche Bachelor-Prüfung fallen in die vorlesungsfreie Zeit des letzten Semesters. Der zeitliche Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlbereich) beträgt höchstens 180 Credit Points (entspricht 120 Semesterwochenstunden). Davon entfallen höchstens 80 SWS auf den Kernbereich und höchstens 40 SWS auf den Ergänzungsbereich.
- (2) Der Bachelor-Studiengang setzt sich aus einem Kernbereich und einem Ergänzungsbereich zusammen. Der Kernbereich besteht aus einem Altertumswissenschaftlichen Basismodul, das die Kernfächer des Studiengangs umfasst, sowie einem Vertiefungsmodul, das im vertiefenden Studium eines der Kernfächer (Vertiefungsfach) besteht.
Das Studium gliedert sich in eine Grundlagenphase (1. und 2. Semester), eine Vertiefungsphase (3. und 4. Semester) und eine Abschlussphase (5. und 6. Semester) und umfasst die in Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen.

05-13-9	28.09.2004	02-3
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Während der Grundlagenphase werden alle Kernfächer gleichermaßen studiert. In der Vertiefungs- und in der Abschlussphase wird das Studium der Kernfächer im Rahmen des Basismoduls fortgesetzt; daneben erfolgt eine fachliche Vertiefung in einem der Kernfächer (Vertiefungsfach).

Der Ergänzungsbereich beinhaltet das zu wählende Wissenschaftliche Nebenfach sowie den Bereich der sog. Grundlagenqualifikationen. Er erstreckt sich über alle drei Phasen des Studiums.

Insgesamt sind 180 Credit Points zu erlangen. Davon entfallen 102 auf den Kernbereich und 54 auf den Ergänzungsbereich, 12 auf die mündliche Abschlussprüfung und 12 auf die Bachelor-Arbeit.

- (3) Als wissenschaftliches Nebenfach können ohne weitere Rücksprache die Fächer Assyriologie, Deutsche Philologie, Europäische Kunstgeschichte, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ("Mittellatein"), Mittlere und Neuere Geschichte, Musikwissenschaften, Ostasiatische Kunstgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Philosophie, Religionswissenschaft, Ur- und Frühgeschichte sowie Vorderasiatische Archäologie gewählt werden. Andere wissenschaftliche Nebenfächer können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Das Nebenfach umfasst die in Anlage 2 Abschnitt B 1.3-3.3 aufgeführten Lehrveranstaltungen.
- (4) Zum Bereich der Grundlagenqualifikationen zählen Veranstaltungen, die allgemeine Kompetenzen für Studium und Berufspraxis vermitteln, insbesondere in den in Anlage 2 Abschnitt B 1.4-3.4 aufgeführten Bereichen
- (5) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen und wahlweise das Latinum oder Graecum nachzuweisen (Ausnahmen von dieser Wahlmöglichkeit s.u.). Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an zwei Einführungs-Proseminaren, darunter dem Einführungs-Proseminar im angestrebten Vertiefungsfach, und einem (nicht benoteten) Beratungsgespräch mit dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung im angestrebten Vertiefungsfach. Der Studierende hat vor Erbringung einer Leistung zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erklären, dass er diese Leistung als Prüfungsleistung werten lassen will. Die Art der Prüfungsleistungen wird von den Leitern bzw. Leiterinnen der Lehrveranstaltungen spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Leistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, der Nachweis über Latinum oder Graecum vorliegt und das Beratungsgespräch stattgefunden hat. Die Orientierungsprüfung gilt als vorgezogener Teil der Zwischenprüfung. Ein Wechsle des Vertiefungsfaches bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Dieser setzt gegebenenfalls die dafür noch erforderlichen und vom Studierenden zu erbringenden Leistungen fest.
Die Wahl des Faches Latinistik als Vertiefungsfach erfordert den Nachweis des Latinums; die Wahl des Faches Gräzistik als Vertiefungsfach erfordert den Nachweis des Graecums.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientie-

rungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (7) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters ist eine Zwischenprüfung gemäß Abs. 8 abzulegen. Zulassungsvoraussetzung ist die bestandene Orientierungsprüfung einschließlich des Nachweises von Latinum oder Graecum. Ist die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (8) Die Zwischenprüfung gemäß Abs. 7 umfasst die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- sechs Seminare/Übungen des Basismoduls gemäß Anlage 2 Abschnitt B 1.1 und B 2.1
 - vier Seminare/Übungen im gewählten Vertiefungsmodul gemäß Anlage 2 Abschnitt B 2.2

Die Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden studienbegleitend erbracht und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Der Studierende hat vor Erbringung einer Leistung zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erklären, dass er diese Leistung als Prüfungsleistung werten lassen will. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Professoren bzw. Professorinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einem bzw. einer Studierenden, letztere(r) mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Direktoren bzw. von den Direktorien der Institute, denen die Kernfächer angehören, auf jeweils drei Jahre bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professoren oder Professorinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den

bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung auf den oder die Vorsitzende übertragen. Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat, befugt. Oberassistenten bzw. Oberassistentinnen, Obergeringenieure bzw. Obergeringenieurinnen, wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang Klassische Altertumswissenschaften an einer Universität oder einer gleichgestellten

Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges Klassische Altertumswissenschaften der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder

Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Fristen der § 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen des § 50 Abs. 9 und 10 des Universitätsgesetzes zu beachten.

- (4) Hat der Prüfling nachweislich versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
 3. die Bachelor-Arbeit.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge einer Fragestellung erkannt werden und mögliche Lösungen argumentativ präsentiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 90 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an

die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 135 Minuten. Die Anfertigung von Hausarbeiten soll in der Regel höchstens drei Wochen erfordern.
- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss diese unter Prüfungsbedingungen erbracht werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig angefertigt hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung und der Master-Prüfung errechnet sich als ein mit Leistungspunkten (Credit Points) gewichteter Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem rechnerischen Durchschnitt der zehn studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 8.

Die Berechnung der Gesamtnote für die Bachelor-Prüfung erfolgt gemäß § 18 Abs. 2; die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Werden alle Prüfungsleistungen in der Bachelor-Prüfung mit 1,0 bewertet, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Noten entsprechen den in Anlage 3 genannten internationalen Bewertungen (nach ECTS).

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

Zu einer Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Klassische Altertumswissenschaften eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Klassische Altertumswissenschaften nicht verloren hat.

Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung und zur Bachelor-Arbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
2. die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung
3. die erfolgreich bestandenen Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweisen gemäß

- Anlage 2 Abschnitte B 3.1-2 (Kernbereich), B 1.3– 3.3 (Wissenschaftliches Nebenfach) und B 1.4 – 3.4 (Grundlagenqualifikationen).
4. die regelmäßige Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen, soweit sie keine Prüfungsleistungen gemäß Nummer 3 darstellen.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Klassische Altertumswissenschaften bereits eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Klassische Altertumswissenschaften endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 Abschnitte B 3.1-2 (Kernbereich) aufgeführten Lehrveranstaltungen, die als Prüfungsleistungen gekennzeichnet sind,
 2. der mündlichen Bachelor-Prüfung,
 3. der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Prüfung soll grundsätzlich in der Reihenfolge

05-13-9	28.09.2004	02-11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1),
- mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 2)
- Bachelor-Arbeit (Abs. 1 Nr. 3)

abgelegt werden.

- (3) Eine Umkehrung der Reihenfolge der letzten beiden Prüfungsteile bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und der Zustimmung der Prüfer bzw. Prüferinnen. In diesem Falle muss die Bachelor-Arbeit spätestens 1 Woche nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung begonnen werden oder ein Antrag auf Zuteilung eines Themas gestellt sein. Die mündliche Prüfung muss spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit abgelegt sein. bei Versäumen dieser Fristen werden die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Abweichend von der in Abs. 2 genannten Reihenfolge kann die Abschlussarbeit bereits in der vorlesungsfreien Zeit, die dem letzten Semester der Regelstudienzeit vorausgeht, angefertigt werden. Die Regelungen über die Bachelor-Arbeit gelten entsprechend. In diesem Fall muss die gesamte Bachelor-Prüfung innerhalb von 7 Monaten -gerechnet vom Tag der Ausgabe des Themas - abgeschlossen sein. Teilprüfungen, die innerhalb dieser Frist nicht erfolgreich abgelegt sind, gelten als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Der Studierende hat vor Erbringung einer Leistung zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme zu erklären, dass er diese Leistung als Prüfungsleistung werten lassen will. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 15 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung dient zur Feststellung, ob der Prüfling die Zusammenhänge des Faches kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung gemäß Abs. 1 Nr. 2 muss spätestens eine Woche nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Prüfung wird vor dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Bachelor-Arbeit sowie einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus einem Kernfach der Klassischen Altertumswissenschaften abgelegt, das nicht Vertiefungsfach des Prüflings ist. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird dem Prüfling mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Die mündliche Prüfung besteht aus

1. einem Prüfungsteil zu einem Spezialthema aus dem Bereich des Vertiefungsfaches
2. einem allgemeinen Prüfungsteil im Vertiefungsfach
3. einem allgemeinen Prüfungsteil im Bereich der Klassischen Altertumswissenschaften.

Die Prüfung dauert etwa 60 Minuten; auf jeden der genannten Bereiche entfallen etwa 20 Minuten.

§ 16 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit wird im Vertiefungsfach angefertigt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Klassischen Altertumswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem bzw. jeder Prüfungsberechtigten im Vertiefungsfach gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach der erfolgreich abgelegten mündlichen Abschlussprüfung mit der Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Für den Fall der Genehmigung einer Umkehrung der Reihenfolge der mündlichen und schriftlichen BA-Prüfung gelten die Regelungen in § 14 Abs. 4. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 6 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 1 Woche verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit von ihnen selbst verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Professor bzw. Professorin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Kernbereich nach der zu 40% sowie die mündliche Bachelor-Prüfung und die Bachelor-Arbeit zu je 30 % gewichtet.

§ 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene „Bachelor of Arts“-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Credit Points und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Auf Antrag kann zusätzlich ein "Diploma supplement" in englischer Sprache beigefügt werden, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten grades, grade points und credit points sowie den grade point average und den total grade und den insgesamt erreichten credit points.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die "Bachelor of Arts"-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur "Bachelor of Arts"-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die "Bachelor of Arts"-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige "Bachelor of Arts"-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

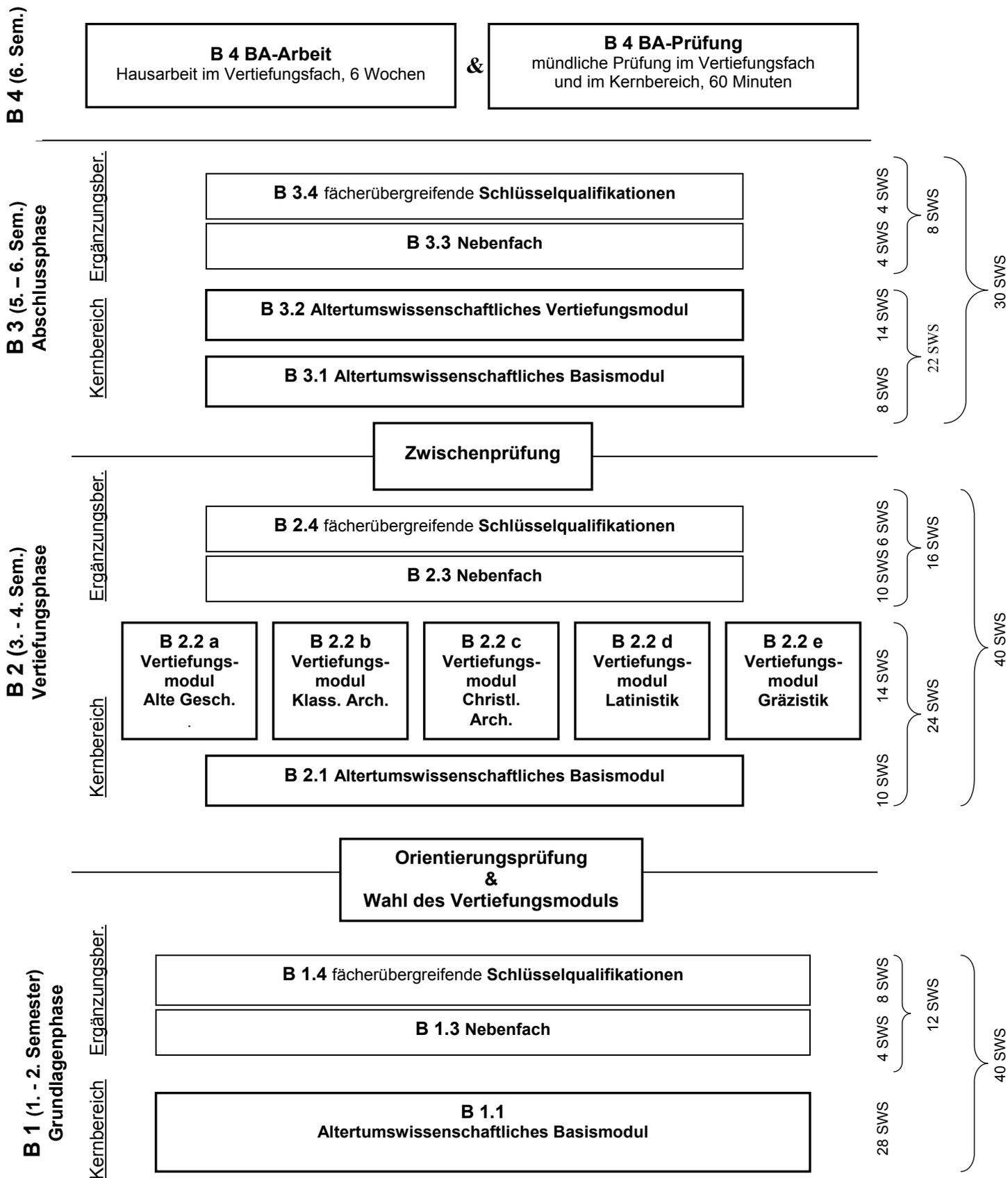
Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Anlage 1: BA –Studiengang „Klassische Altertumswissenschaften“

Schematischer Aufbau des Studiums

Die Angaben der Semesterzahlen beziehen sich auf die Regelstudienzeit; die Angaben der SWS beziehen sich auf je zweistündige Lehrveranstaltungen und entsprechen einer Gesamtsumme von 110 SWS.

Bachelor of Arts



Anlage 2: BA-Studiengang „Klassische Altertumswissenschaften“ Aufbau des Studiums mit Prüfungsleistungen und Credit Points (CP)

Prüfungsleistungen sind mit LS (Leistungsschein) gekennzeichnet; für alle nicht als Prüfungsleistungen gekennzeichneten Lehrveranstaltungen muss die regelmäßige Teilnahme bescheinigt werden. Die angegebenen Semesterzahlen beziehen sich auf die zur gleichmäßigen Verteilung der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise empfohlenen Semester.

In Fächern mit einem zweistufigen Seminarsystem setzt die Zulassung zu Hauptseminaren die erfolgreiche Teilnahme an allen durch die Prüfungsordnung geforderten Proseminaren voraus. In Fächern mit dreistufigem Seminarsystem setzt die Zulassung zu Mittelseminaren die erfolgreiche Teilnahme an allen durch die Prüfungsordnung geforderten Proseminaren voraus, die Zulassung zu Hauptseminaren setzt die erfolgreiche Teilnahme an allen durch die Prüfungsordnung geforderten Mittelseminaren voraus.

Abkürzungen: V = Vorlesung; Ü = Übung; PS = Proseminar; MS = Mittelseminar; OS = Oberseminar; HS = Hauptseminar; S = Seminar; Ex = Exkursion. Die Nummerierung der Studieneinheiten bezieht sich auf Anlage 1 (Schematischer Aufbau des Studiums).

B 1.1 Altertumswissenschaftliches BA-Basismodul (28 SWS)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Schein-Nr.	empf. Semester	CP
Vorlesung zur griechischen/römischen Geschichte	V	2		1-2	
Proseminar zur griechischen/römischen Geschichte mit Tutorium	PS	4	LS 1	1-2	6
Einführungskurs Klassische Archäologie	V/Ü	4	LS 2	1-2	6
Proseminar zur Klassischen Archäologie „Einführung in das wissenschaftl. Arbeiten“	PS	2	LS 3	1-2	6
Vorlesung spätantik-frühbyz. Archäologie	V	2		1-2	
Einführung in die früh- und mittelbyzantinische Archäologie	PS	4	LS 4	1-2	6
Einführung in die Klassische Philologie	V	2		1-2	
Vorlesung griechische Philologie	V	2		1-2	
Vorlesung lateinische Philologie	V	2		1-2	
Seminar griechische Literaturwissenschaft	S	2	LS 5	1-2	6
Seminar lateinische Literaturwissenschaft	S	2	LS 6	1-2	6
					36

und

05-13-9	28.09.2004	02-17
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

B 2.1-3.1 Altertumswissenschaftliches BA-Basismodul (18 SWS)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Schein-Nr.	empf. Semester	CP
Vorlesungen ¹	5 V	je 2 = 10		3-6	
Seminare/Übungen ¹	4 S/U	je 2 = 8	LS 7-10	3-6	20
					20

¹ Je eine Vorlesung und ein Seminar/eine Übung muss aus jedem der altertumswissenschaftlichen Kernfächer mit Ausnahme des Vertiefungsfaches gewählt werden.

und

B 2.2a-3.2a Vertiefungsmodul Alte Geschichte (28 SWS)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Schein-Nr.	empf. Semester	CP
Vorlesung zur römischen Geschichte	V	2		3-4	
Vorlesung zur griechischen Geschichte	V	2		3-4	
Vorlesung zur griech./röm. Geschichte	V	2		3-4	
Proseminar zur griechischen/römischen Geschichte ²	PS	2	LS 11	3-4	5
Mittelseminar zu den lateinischen literarischen Geschichtsquellen	MS	2	LS 12	3-4	5
Mittelseminar zu den griechischen literarischen Geschichtsquellen	MS	2	LS 14	3-4	5
hilfswissenschaftliches Mittelseminar	MS	2	LS 13	3-4	5
Vorlesung zur griechischen Geschichte	V	2		5-6	
Vorlesung zur römischen Geschichte	V	2		5-6	
hilfswissenschaftliches Mittelseminar ³	MS	2	LS 15	5-6	5
Hauptseminar zur griechischen Geschichte	HS	2	LS 16	5-6	6
Hauptseminar zur römischen Geschichte	HS	2	LS 17	5-6	6
Exkursionsseminar & Exkursion	S/Ex	4	LS 18	3-6	9
					46

² Zu wählen ist der nicht im Studienabschnitt B 1.1 gewählte Bereich.

³ Zu wählen ist ein noch nicht belegter Bereich.

oder

B 2.2b-3.2b Vertiefungsmodul Klassische Archäologie (28 SWS)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Schein-Nr.	empf. Semester	CP
Vorlesung Griechische Archäologie	V	2		3-4	
Vorlesung Römische Archäologie	V	2		3-4	
Zeichenübung	U	2	LS 11	3-4	6
Bestimmungsübung zur griechischen/römischen Archäologie	U	2	LS 12	3-4	4
Proseminar zur griechischen/römischen Archäologie ⁴	PS	2	LS 13	3	5
Hauptseminar zur griechischen/römischen Ar-	HS	2	LS 14	4	6

05-13-9	28.09.2004	02-18
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

chäologie					
Vorlesung Griechische Archäologie	V	2		5-6	
Vorlesung Römische Archäologie	V	2		5-6	
Bestimmungsübung zur römischen/griechischen Archäologie ⁵	U	2	LS 15	5-6	4
Hauptseminar zur römischen/griechischen Archäologie ⁶	HS	3	LS 16	5-6	6
Hauptseminar nach Wahl	HS	3	LS 17	5-6	6
Exkursionsseminar & Exkursion	S/Ex.	4	LS 18	3-6	9
					46

⁴ Zu wählen ist der **nicht** im archäologischen Proseminar „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ behandelte Bereich. Das Seminar sollte vorzugsweise ein Essay-Seminar sein.

⁵ Zu wählen ist der **nicht** in der ersten Bestimmungsübung behandelte Bereich.

⁶ Zu wählen ist der **nicht** im ersten Hauptseminar behandelte Bereich.

oder

B 1.2c-3.2c Vertiefungsmodul Christliche Archäologie (28 SWS)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Schein-Nr.	empf. Semester	CP
Vorlesung spätantik-frühbyzantinische Archäologie	V	2		3-4	
Vorlesung mittelbyzantinische Archäologie	V	2		3-4	
Proseminar Alte Kirchengeschichte (Theol. Fak.)	PS	2	LS 11	3-4	5
Proseminar früh- bis mittelbyzantinische Archäologie	PS	2	LS 12	3	5
Hauptseminar spätantik-frühbyzantinische Archäologie	HS	2	LS 13	4	6
Seminar/Übung nach Wahl	S/U	2	LS 14	3-4	5
Vorlesung spätantik-frühbyzantinische Archäologie	V	2		5-6	
Vorlesung mittelbyzantinische Archäologie	V	2		5-6	
Hauptseminar mittelbyzantinische Archäologie	HS	2	LS 15	5-6	6
Bestimmungsübung	U	2	LS 16	5-6	5
Forschungskolloquium	S	2		5-6	
Seminar mittelalterliche Kunstgeschichte (Sem. f. KG)	S	2	LS 17	5-6	5
Exkursionsseminar & Exkursion	S/Ex.	4	LS 18	3-6	9
					46

oder

B 2.2d/e-3.2d/e Vertiefungsmodul Latinistik (28 SWS)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Schein-Nr.	empf. Semester	CP
Vorlesung lateinische Literatur	V	2		3-4	
Vorlesung lateinische Sprachwissenschaft	V	2		3-4	
Lektürekurs I	U	2	LS 11	3-4	5
Lateinische Stilübungen I	U	4	LS 12	3-4	5
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	2	LS 13	3-4	5

05-13-9	28.09.2004	02-19
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Literaturwissenschaftliches Hauptseminar	HS	2	LS 14	3-4	6
Vorlesung lateinische Literatur	V	2		5-6	
Lektürekurs II	U	2	LS 15	5-6	5
lateinische Stilübungen II	U	4	LS 16	5-6	5
literaturwissenschaftliches Hauptseminar	HS	2	LS 17	5-6	6
Exkursionsübung & Exkursion	U/Ex.	4	LS 18	5-6	9
					46

oder

B 2.2d/e-3.2d/e Vertiefungsmodul Gräzistik (28 SWS)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Schein-Nr.	empf. Semester	CP
Vorlesung griechische Literatur	V	2		3-4	
Vorlesung griechische Sprachwissenschaft	V	2		3-4	
Lektürekurs I	U	2	LS 11	3-4	5
griechische Stilübungen I	U	4	LS 12	3-4	5
Sprachwissenschaftliches Proseminar	PS	2	LS 13	3-4	5
literaturwissenschaftliches Hauptseminar	HS	2	LS 14	3-4	6
Vorlesung griechische Literatur	V	2		5-6	
Lektürekurs II	U	2	LS 15	5-6	5
griechische Stilübungen II	U	4	LS 16	5-6	5
literaturwissenschaftliches Hauptseminar	HS	2	LS 17	5-6	6
Exkursionsübung & Exkursion	U/Ex.	4	LS 18	3-6	9
					46

und

B 1.3-3.3 Nebenfach (18 SWS)

Das Nebenfach ist beliebig wählbar; ausgeschlossen sind die altertumswissenschaftlichen Kernfächer.

Erforderliche Studienleistungen:

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Schein-Nr.	empf. Semester	CP
4 Seminare/Übungen	S/Ü	zus. 8	LS 19-21	1-6	durchschnittl. je 6
Vorlesungen, Seminare, Übungen	V/S/Ü	zus. 10		1-6	
					24

In diesem Rahmen sind die weiteren Bestimmungen von den Nebenfächern festzulegen.

und

B 1.4-3.4 Grundlagenqualifikationen (18 SWS)

Als Veranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen gelten solche Veranstaltungen, die allgemeine Kompetenzen für Studium und Beruf vermitteln. Eine individuelle, an den jeweiligen Bedürfnissen und Lebensplanungen orientierte Schwerpunktsetzung durch die Studierenden ist daher ausdrücklich erwünscht. Zu den im Sinne der Studienordnung anrechenbaren Veranstaltungen zählen:

- Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Latinum
- Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Graecum
- Einführungen in arbeitstechnische Hilfsmittel
- Einführungen in EDV und Internet
- Einführung in die Textanalyse
- Einführung in die Bildanalyse
- Rhetorik und Präsentation
- Didaktik und Lehre
- moderne Fremdsprache(n)
- altertumswissenschaftlich ausgerichtete Praktika und Summer Schools
- Zeichnen für Archäologen und Bauforscher
- Ausgrabungen
- Einführungen in BWL oder Jura
- Konfliktmanagement

Darüber hinaus können auf Antrag weitere Veranstaltungen angerechnet werden, die in einem plausiblen Zusammenhang mit dem Studium und zukünftigen Berufswunsch stehen (z.B. Praktika in Verlagen, Redaktionen, Firmen usw.).

Der Umfang der Veranstaltungen soll insgesamt 18 SWS betragen, die durch Teilnahmebestätigungen oder Leistungsscheine nachzuweisen sind. Dabei sind insgesamt 30 CP zu erbringen.

Anlage 3: Benotung nach ECTS

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2004, S. 415, berichtigt am

05-13-9

Codiernummer

28.09.2004

letzte Änderung

02-21

Auflage - Seitenzahl

28. September 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. September 2004, S. 493).